

F.C. BAYERN MÜNCHEN FAN-CLUB ST. AUGUSTIN '92 e. V.

SATZUNG



Adressen des Vorstandes

Vorsitzender: Markus Günther
Berliner Straße 103
53757 Sankt Augustin
Telefon: 02241/923045
Telefon: 02203/9086310 (dienstl.)
Mobil: 0160/7245216
Fax: 02203/9083429 (dienstl.)
E-Mail: guennifcb@web.de
E-Mail: markusguenther@bundeswehr.org (dienstl.)

stell. Vorsitzende: Thorsten Wagner
Humperdinckstraße 7
53757 Sankt Augustin
Telefon: 02241/205574
Telefon: 02222/9964-370 (dienstl.)
Mobil: 0171/1230888
E-Mail: thorsten@wagner-augustin.de
E-Mail: thorsten.wagner@asteelflash.com (dienstl.)

Kassenwart: Lars Eischeuer
Jahnstraße 15
53757 Sankt Augustin
Telefon: 02241/9449495
Mobil: 0177/7782634
Fax: 02241/9449498 (privat)
E-Mail: dukebox21@hotmail.com
E-Mail: info.eischeuer@web.de (dienstl.)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen " F.C. BAYERN MÜNCHEN FAN-CLUB ST. AUGUSTIN '92" und ist im Fan-Club-Register des F.C. Bayern München e.V. eingetragen.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister in Siegburg eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz "eingetragener Verein", in abgekürzter Form "e.V.". .
- (3) Sitz des Vereins ist St. Augustin.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein unterstützt den F.C. Bayern München e.V. in der Öffentlichkeit durch Information sowie Werbung neuer Mitglieder und Anhänger.
- (2) Der Verein unterstützt den F.C. Bayern München e.V. durch Besuch von Spielen und anderen Aktionen des Vereins, sowie Vermittlung und Bestellung von Fan-Artikeln des F.C. Bayern München e.V.
- (3) Der Verein verfolgt des Weiteren gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in Form von Förderung der sportlichen und geselligen Freizeitgestaltung und der sportlichen Jugendhilfe.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Tätigkeit durch regelmäßige Mitgliedertreffen, durch Veranstaltungen durch Informationsschreiben des Vorstandes und der Besuche von Heim- und Auswärtsspielen des F.C. Bayern München e.V.

§ 4 Vereinsvermögen

- (1) Der Verein wird ehrenamtlich geführt.
- (2) Das Vereinsvermögen darf nur für Vereinszwecke verwendet werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Im Falle der Auflösung darf das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
- (2) Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein und Zahlung des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr.
- (4) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei Minderjährigen nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Gleichzeitig mit der Beitrittserklärung wird die Satzung zu quittieren. Die Satzung kann bei einem Mitglied des Vorstandes eingesehen werden.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Zum Austritt hat das Mitglied die Mitgliedschaft schriftlich zu kündigen. Das Kündigungsschreiben muss zur Wirksamkeit einem Vorstandsmitglied rechtzeitig Zugehen.
- (3) Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate zum Schluss eines Kalenderjahres.
- (4) Das Mitglied wird automatisch aus dem Verein ausgeschlossen, wenn es seinen Mitgliedsbetrag auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht entrichtet. Das übrige Ausschlussverfahren richtet sich nach § 10.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein stets pünktlich zu erfüllen und sich jederzeit eines sportlichen und kameradschaftlichen Verhaltens zu befleißigen.
- (3) Bei nicht einhalten der Verpflichtungen der Mitglieder entscheidet der Vorstand über einen Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist jährlich im Voraus bis spätestens 1. Januar eines jeden Jahres zu entrichten. Als Eintrittsdatum gelten der 1. Januar und der 1. Juli eines jeden Jahres.
- (4) Bei Schülern, Auszubildenden, Wehrpflichtigen kann der Beitrag in zwei gleichen Teilbeträgen gezahlt werden. In diesen Fall ist der erste Teil bis zum 1. Januar eines jeden Jahres, der zweite Teilbetrag bis zum 1. Juli eines jeden Jahres zu zahlen.
- (5) Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Ahndung und Ausschluss

- (1) Verstöße eines Mitgliedes gegen die Vereinsinteressen, insbesondere gegen die Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie Verstöße gegen Sitte und Anstand, auch gegenüber nicht dem Verein angehörenden Dritten, werden geahndet.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt in der Weise zu ahnden, dass Geldstrafen in Höhe von bis zu zwei Jahresbeiträgen festgesetzt werden können.

- (3) Bei schwerwiegenden Verstößen kann die Mitgliederversammlung einen Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Insbesondere bei:
- Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins
 - schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Missbrauch im Amt
 - Verweigerung der Zahlung einer Geldstrafe
 - mindestens zweimalige Zahlung einer Geldstrafe
- (4) Das Mitglied wird über den Antrag auf Ausschluss schriftlich informiert und hat das Recht auf Stellungnahme. Die Stellungnahme ist in der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (5) Die Verhängung einer Geldstrafe sowie der Ausschluss sind dem Mitglied schriftlich an die letzte bekannte Adresse mitzuteilen.
- (6) Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (§ 12 und § 13 der Satzung)
- die Mitgliederversammlung (§§ 14 bis 16 der Satzung)

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein bzw. durch Rücktritt.
- (4) Der Rücktritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, muss innerhalb von 2 Monaten nach Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einberufen werden.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Für die Vertretung des Vereins genügt die Mitwirkung des Vorsitzenden und mindestens eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Abweichend hiervon darf der Vorstand den Kassenvwart schriftlich ermächtigen, Verfügungen über das Barvermögen und das Kontoguthaben des Vereins allein zu treffen.
- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredites die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er kann eine Geschäftsordnung beschließen, in der die Abgrenzung und Verteilung der Aufgaben, soweit nicht bereits in der Satzung geregelt, festgelegt wird.

§ 14

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, spätestens bis zum 30. April nach Ende eines Geschäftsjahres (=Kalenderjahr) einzuberufen.
- (2) Die Einberufung und gleichzeitige Bekanntgabe der Tagesordnung hat 3 Wochen vor dem Termin schriftlich auf dem Postweg an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes oder per E-Mail an die letzte bekannte Emailadresse des Mitgliedes zu erfolgen. Die Frist beginnt mit der Absendung.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit der Stimmen von 2/3 der Erschienenen erforderlich. Für eine Änderung des Vereinszweckes (§ 2 der Satzung) sind 3/4 der Stimmen aller Mitglieder erforderlich.
- (5) Zu anstehenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann auch schriftlich abgestimmt werden. Die Schriftliche Abstimmung hat mindestens 1 Tag vor der Sitzung dem Vorstand vorzuliegen.
- (6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört unter anderem:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer (Absatz (7))
 - Wahl des Wahlausschusses (§ 16 der Satzung)
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Kassenvwartes
 - Entgegennahme des Jahresberichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entlastung der Kassenprüfer
 - Entscheidung über an die Mitgliederversammlung gerichtete Anträge
 - Entscheidung über Satzungsänderungen

- (7) Es werden zwei Kassenprüfer für das dann folgende Geschäftsjahr gewählt. Nach einem Jahr scheidet einer der Prüfer aus und ein neuer wird gewählt. Ab dem dann folgenden Jahr scheidet jeweils der sich am längsten im Amt befindende Kassenprüfer aus und ein neuer wird gewählt. Die Amtszeit eines Kassenprüfers dauert somit längstens 2 Jahre. Wiederwahl ist erst nach Ablauf eines Jahres nach Ausscheiden zulässig. Sollte durch Rücktritt, Ausscheiden aus dem Verein oder sonstigen Gründen die Zahl der Kassenprüfer eine ordnungsgemäße Kassenprüfung im Vorfeld der Mitgliederversammlung nicht zulassen, finden Neuwahlen der/des Kassenprüfer(s) und die Kassenprüfung in der nächsten Mitgliederversammlung statt.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen einberufen werden. Die Formalien regelt § 14 dieser Satzung entsprechend.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- der Vorstand dies beschließt
 - 1/5 der Mitglieder dies beantragen
 - in Fällen des § 12 Abs. 5 dieser Satzung.

§ 16

Beschlussfassung, Wahlmodus, Versammlungsablauf

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder einem von diesem bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (3) Nicht erschienene Mitglieder sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Grundsätzlich wird per Handzeichen abgestimmt. Eine andere Form der Abstimmung kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (6) Die Durchführung von Wahlen obliegt dem Wahlausschuss. Dieser besteht aus einem Wahlleiter und einem Beisitzer. Der Wahlausschuss wird vor Wahlen in der Mitgliederversammlung gewählt.
- (7) Gewählt werden können nur die Mitglieder, die anwesend sind bzw. schriftlich ihr Einverständnis zur Wahl abgegeben haben (Form wie § 14 Abs. 6 der Satzung) und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (8) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmen statt.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorstand, bei Wahlen auch vom Wahlausschuss, zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied hat das Recht, das Protokoll einzusehen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Über die Verwendung des Vereinsvermögens ist gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung zu beschließen.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.